

Datenabgleich AHV - ALV; Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) auf den 1. Januar 2014

Artikel 140 Absatz 2

Mit Einführung des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit (BGSA) per 1. Januar 2008 wurde ein Datenabgleich zwischen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Arbeitslosenversicherung (ALV) gesetzlich statuiert (Art. 93 AHVG). Damit sollen Bezüge von Arbeitslosengeld, welche aufgrund der Ausübung einer nicht gemeldeten Erwerbstätigkeit nicht gerechtfertigt sind, aufgedeckt werden. Abgeglichen werden Einkommen, die bei den AHV-Ausgleichskassen abgerechnet werden, mit Taggeldleistungen der ALV. Die Abrechnung durch die Arbeitgebenden/Selbstständigerwerbenden bei den AHV-Ausgleichskassen erfolgt gemäss AHVG erst nach Ablauf der Beitragsperiode, d.h. nach Beendigung des betreffenden Kalenderjahres. Die Bearbeitung und Bereinigung der Daten ist aufwendig; der Datenabgleich erfolgte deshalb bislang mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Zwecks Intensivierung der Missbrauchsbekämpfung wird das bestehende Verfahren etappiert und erheblich beschleunigt, indem anstelle einer einmaligen jährlichen Datenlieferung mehrere monatliche Lieferungen erfolgen.

Die Arbeitgebenden übermitteln den AHV-Ausgleichskassen die Lohnabrechnungen ihrer Arbeitnehmenden für das vorangehende Jahr bis am 30. Januar des Folgejahres. Die AHV-Ausgleichskasse überprüft diese Lohndaten, erstellt je Arbeitgebenden die Jahresabrechnung und überträgt die Einkommen für jeden Arbeitnehmenden auf sein individuelles Konto (IK). Zwecks Beschleunigung des Verfahrens werden die zu diesem Zeitpunkt geprüften und eingetragenen IK-Daten erstmals bis am 31. März des der Abrechnungsperiode folgenden Jahres der Zentralen Ausgleichsstelle gemeldet. Danach werden monatlich, jeweils bis am letzten Tag des Monats, weitere Lieferungen von jeweils bereinigten IK-Daten vorgenommen. Die letzte IK-Eintragung hat bis am 31. Oktober des der Abrechnungsperiode folgenden Jahres zu erfolgen. Bis an diesem Datum muss auch die letzte monatliche Datenlieferung an die Zentrale Ausgleichsstelle durchgeführt werden. Artikel 140 Absatz 2 wird dementsprechend angepasst.

Artikel 174 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 1^{bis}

Die gewünschte Intensivierung der Missbrauchsbekämpfung kann nur erreicht werden, wenn auch der Datenabgleich bei der Zentralen Ausgleichsstelle und die Übermittlung der Doppeleinträge an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zu Händen der Arbeitslosenversicherung erheblich beschleunigt wird.

Um den Abgleich entsprechend der in Artikel 140 Abs. 2 AHVV vorgenommenen Etappierung früher durchführen zu können, erhält die Zentrale Ausgleichsstelle die Meldung der Taggeldbezüge der Arbeitslosenversicherung bis am 31. März des der Abrechnungsperiode folgenden Jahres.

.Auf der Basis der ihr bis zu diesem Datum kommunizierten Daten der ALV sowie der ersten Teillieferung der Ausgleichskassen hat die Zentrale Ausgleichsstelle bis am 15 April des der Abrechnungsperiode folgenden Jahres einen ersten Abgleich vorzunehmen. Sofern für eine Beitragsperiode gleichzeitig der Bezug von ALV-Taggeldern und ein Einkommen verbucht ist, werden diese Doppeleinträge einer versicherten Person dem SECO mit dem gleichen Datensatz wie bislang (AHV-Nummer, Abrechnungsnummer, zuständige AHV-Ausgleichskasse, Beitragsperiode, Einkommen) bis am 15. April übermittelt. Analog erfolgen die weiteren Datenabgleiche und Übermittlungen bis am 15. November: Die Zentrale Ausgleichsstelle gleicht monatlich die ihr von den Ausgleichskassen bis Ende eines jeden Monats gemeldeten IK-Daten mit den ALV-Daten ab und übermittelt die Doppeleinträge jeweils bis am 15. des Folgemonats an das SECO.